



**Ortsgemeinde
Gommiswald**

Gemeindeordnung

Gemeindeordnung der Ortsgemeinde Gommiswald-Dorf

vom 12. April 2013¹

Die Bürgerschaft der Ortsgemeinde Gommiswald-Dorf

erlässt

gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009²

als Gemeindeordnung:

I. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich

Art. 1

Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der Ortsgemeinde Gommiswald-Dorf sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.

Organisationsform

Art. 2

Die Gemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.

Organe

Art. 3

Organe der Gemeinde sind:

- a) die Bürgerschaft;
- b) der Ortsverwaltungsrat;
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

Aufgaben

Art. 4

Die Ortsgemeinde erfüllt mit ihren Mitteln gemeinnützige, kulturelle und andere Aufgaben im öffentlichen Interesse. Ihre Leistungen kommen der Allgemeinheit zugute.

¹ Von der Bürgerschaft der Ortsgemeinde Gommiswald-Dorf erlassen am 12. April 2013, rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Departementes des Innern; in Vollzug ab 31. Mai 2013

² sGS 151.2.

II. BÜRGERSCHAFT

1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz	Art. 5 Die Bürgerschaft ist oberstes Organ. Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.
Sachabstimmungen a) an der Bürgerversammlung	Art. 6 Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über: a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung; b) Jahresrechnung; c) Voranschlag; d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang; e) Mitgliedschaft bei Gemeinneverbänden und Zweckverbänden; f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.
b) an der Urne	Art. 7 Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über: a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt; b) Geschäfte nach Art. 6 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat; c) Referendumsbegehren; d) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen; e) Grundsatz- und Sachabstimmungen nach dem Gemeinevereinigungsgesetz. ³
Wahlen a) an der Urne	Art. 8 Die Bürgerschaft wählt an der Urne: a) die Präsidentin oder den Präsidenten des Ortsverwaltungsrates; b) die weiteren Mitglieder des Ortsverwaltungsrates; c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.
b) Stille Wahl ⁴	Art. 9 Für Gemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

³ Gemeinevereinigungsgesetz sGS151.3

⁴ Art. 20ter Bst. c des Gesetzes über die Urnenabstimmungen, sGS 125.3.

2. Bürgerversammlung

Durchführung

Art. 10

Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung und Voranschlag wird bis 15. April durchgeführt.

Bürgerschaft und Ortsverwaltungsrat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Der Ortsverwaltungsrat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.

Stimmenzählerinnen
und Stimmenzähler

Art. 11

Der Ortsverwaltungsrat bietet für die Bürgerversammlung Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler auf, die für die Urnenabstimmungen gewählt sind.

Orientierungs-
versammlung

Art. 12

Der Ortsverwaltungsrat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

3. Fakultatives Referendum

Grundsatz

Art. 13

Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.

Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Ortsverwaltungsrates massgebend.

Amtliche Bekannt-
machung

Art. 14

Der Ortsverwaltungsrat veröffentlicht referendumspflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.

Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.

Frist

Art. 15

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 40 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

Verfahren	Art. 16 Der Ortsverwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehrung zustande gekommen ist. Ist das Begehrung zustande gekommen, so ordnet er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an. Im Übrigen gilt sachgemäß das Gesetz über Referendum und Initiative ⁵ .
4. Initiative	
Grundsatz	Art. 17 Mit einem Initiativbegehrung kann ein Zehntel der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt. Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Ortsverwaltungsrates massgebend. Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens fünf Stimmberechtigten.
Form und Inhalt	Art. 18 Das Begehrung ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden. Das Begehrung umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.
Prüfung der Zulässigkeit	Art. 19 Das Initiativkomitee legt das Begehrung dem Ortsverwaltungsrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor. Der Ortsverwaltungsrat stellt innert vier Monaten fest, ob das Begehrung zulässig ist.
Anmeldung und amtliche Bekanntmachung	Art. 20 Das Initiativkomitee meldet das Begehrung innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Ortsverwaltungsratskanzlei an. Die Ortsverwaltungsratskanzlei veröffentlicht das Begehrung unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.
Einreichung	Art. 21 Die Frist zur Einreichung des Begehrungs beträgt fünf Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrungs. Der Ortsverwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehrung zustande gekommen ist.

Stellungnahme des Ortsverwaltungsrates	Art. 22
	Der Ortsverwaltungsrat beschliesst, ob er dem Begehr zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.
	Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.
	Stimmt der Ortsverwaltungsrat dem Begehr nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.
Ergänzendes Recht	Art. 23
	Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative ⁶ .

III. ORTSVERWALTUNGSRAT

Zusammensetzung	Art. 24
	Der Ortsverwaltungsrat besteht aus:
	a) der Präsidentin oder des Präsidenten des Ortsverwaltungsrates;
	b) vier weiteren Mitgliedern.
	Die Präsidentin oder der Präsident des Ortsverwaltungsrates kann Verwaltungsfunktionen ausüben.
Aufgaben	Art. 25
a) Im Allgemeinen	Der Ortsverwaltungsrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde.
	Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:
	a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
	b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
	c) Organisation und Führung der Verwaltung;
	d) Bestellung von Kommissionen;
	e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
	f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
	g) Vertretung der Gemeinde nach aussen;
	h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
	i) Erlass eines Finanzplans;
	j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
	k) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

b) Rechtsetzung

Art. 26

Der Ortsverwaltungsrat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Ortsverwaltungsrates sind vom Referendum ausgenommen.

c) Finanzbefugnisse

Art. 27

Die Finanzbefugnisse des Ortsverwaltungsrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Zusammensetzung

Art. 28

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Aufgaben

Art. 29

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:

- a) Amts- und Haushaltsführung des Ortsverwaltungsrates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
- b) Anträge des Ortsverwaltungsrates über den Voranschlag für das nächste Jahr.

Sicherstellung der Fachkunde

Art. 30

Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 31

Die Gemeindeordnung vom 13. April 2012 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 32

Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.

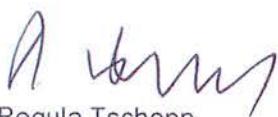
Der Präsident des Ortsverwaltungsrates:



Roman Bernet-Ritz



Die Ratsschreiberin des Ortsverwaltungsrates:



Regula Tschopp

Von der Bürgerschaft der Ortsgemeinde Gommiswald-Dorf an der Bürgerversammlung beschlossen am: 12. April 2013.

Vom Departement des Innern genehmigt am: **31. Mai 2013**

Für das
DEPARTEMENT DES INNERN
Leiter Amt für Gemeinden:



Dr. Lukas Summermatter

Anhang: Finanzbefugnisse
Beiträge in Schweizer Franken

Gegenstand	Ortsverwaltungsrat abschliessend	Voranschlag	Ortsverwaltungsrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerversammlung ¹
1. Neue Ausgaben				
1.1 einmalige neue Ausgaben	-----	bis 150'000 je Fall	-----	über 150'000 je Fall
1.2 während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben	-----	bis 15'000 je Fall	-----	über 15'000 je Fall
2. Unvorhersehbare neue Ausgaben				
Ausgaben oder Mehrausgaben ²	bis 100'000 je Jahr	-----	bis 150'000 je Fall, soweit nicht der Ortsverwaltungs- rat nicht abschliessend zuständig ist	über 150'000 je Fall
3. Dringliche oder gebundene Ausgaben				
	Abschliessend	-----	-----	-----
4. Grundstücke des Finanzvermögens				
4.1 Erwerb: Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werden	bis 200'000 je Fall	-----	über 200'000 bis 500'000 je Fall	über 500'000 je Fall
4.2 Veräusserung und Begründung von Baurechten: Verkehrswert oder Anlagekosten	bis 100'000 je Fall	-----	über 100'000 bis 300'000 je Fall	über 300'000 je Fall

¹ Antragstellung in Form eines Gutachtens

² Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grosserer Ermessensbereich gegeben ist.